GEMEINDE MÜNSING

Münsing, 23. Mai 2022

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/HOLZHAUSEN (Seniorenwohnstift Ambach); Verfahren nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/HOLZHAUSEN für das Gebiet westlich des Simetsbergweges, östlich und nördlich des Pilotyweges sowie nördlich der Holzbergstraße in Ambach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Münsing, Bauamt, Weipertshausener Str. 1, in Münsing, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch, Freitag	**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
und Donnerstag	**von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigen Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Münsing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Michael Grasl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel

am 23.05.2022

Abgenommen am _____

Münsing, _____

_____
(Unterschrift)